



Veranstalter/-in, Name, Vorname, Firma, Verein

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Handynummer

E-Mail oder Fax

Stadt Hallstadt
SG 11 – Ordnungsamt
Marktplatz 2
96103 Hallstadt

Auskunft zum LStVG erteilt (vormittags):
Frau Möhrlein, Tel. 0951/750 30 oder Herr Söllner, Tel. 0951/750 33
heidi.moehrlein@hallstadt.de, patrick.soellner@hallstadt.de
Auskunft zum GastG erteilt (vormittags):
Frau Baier, Tel. 0951/750 31, birgit.baier@hallstadt.de

Posteingangsstempel

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- u. Verordnungsgesetz (LStVG)

Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 Abs. 3 Nrn. 1 oder 2 LStVG
(bei über 1000 erwarteten Besuchern außerhalb dafür bestimmter Anlagen oder bei nicht fristgemäßer Erstattung der Anzeige)

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes - Schankerlaubnis (§ 12 Abs. 1 GastG)
(notwendig wenn am Ort der Veranstaltung keine permanente Schankerlaubnis des Veranstalters vorliegt)

Angaben zum Antragsteller:			
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:	ggf. Aufenthaltserlaubnis gültig bis:
War oder ist ein Strafverfahren anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein War oder ist ein Bußgeldverfahren wg. Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein War oder ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Angaben zur Veranstaltung:			
Anlass der Veranstaltung (z.B. Open-Air, Disco, Konzert, Bockbieranstich, Straßenfest, Festzelt etc.)		Ort der Veranstaltung (genaue Anschrift, ggf. Flur-Nr.)	
Datum der Veranstaltung (ggf. von...bis)	Beginn und Ende der Veranstaltung (Uhrzeit)	Bei Musikveranstaltung: Musikrichtung und ggf. Gruppenname	
Subwoofer? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Eintrittsgeld <input type="checkbox"/> Eintritt frei oder <input type="checkbox"/> € pro Person	Ü 18 - Veranstaltung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Live-Musik? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Max. Zahl der erwarteten Personen	10. Raumgröße in m ²	11. Bei Tanzveranstaltungen: Tanzfläche in m ²	12. Anzahl Sitzplätze
Wird ein Festzelt aufgebaut? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Barbetrieb? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wird eine Bühne aufgebaut? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl der Ordner
Eigener Ordnungsdienst? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Falls eine professionelle Security-Firma beauftragt wird, ist deren Name, Anschrift, Handy-Nr. anzugeben:		
Zum Ausschank kommen <input type="checkbox"/> alle <input type="checkbox"/> folgende Getränke:			
Zur Abgabe kommen <input type="checkbox"/> alle <input type="checkbox"/> folgende zubereitete Speisen:			
Bei gewerblicher Tätigkeit: Eine Bescheinigung nach den §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz liegt für alle Personen vor, die Speisen zubereiten oder in Verkehr bringen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Bei ehrenamtlicher Tätigkeit: Allen helfenden Personen wird der „Leitfaden zur Hygienesicherung“ (siehe Homepage der Stadt Hallstadt) zur Kenntnis gegeben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Eine Schankanlage wird betrieben: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Die Schankanlage ist von einem Sachkundigen abgenommen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ist eine Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Wird eine flüssiggasbetriebene Anlage (Gasgrill oder Heizstrahler etc.) betrieben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Hinweise bez. der Anzeige- bzw. Antragspflicht:

- Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.
- Veranstalter/-in einer Vergnügung ist, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Es reicht aus, wenn von mehreren Veranstaltern einer Vergnügung nur einer die Anzeige erstattet.
- Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer **mind. 1 vorher Woche schriftlich anzuzeigen, ansonsten ist eine Erlaubnis notwendig, die wegen Fristversäumnis abgelehnt werden kann.** Bei Veranstaltungen mit mehreren hundert Besuchern empfiehlt es sich die Veranstaltung **mind. 4 Wochen vorher anzuzeigen.** Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen **bedarf der Erlaubnis**, wenn
 - die erforderliche Anzeige (siehe Art. 19 Abs. 3 Nr. 1 LStVG) nicht fristgemäß erstattet wird,
 - eine motorsportliche Veranstaltung durchgeführt werden soll,
 - eine Veranstaltung außerhalb der dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll und mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.
- **Der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG) ist mind. 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zustellen, ansonsten kann er wegen Fristversäumnis abgelehnt werden.**

Hinweise bez. Veranstaltungen auf öffentlichen Straßenverkehrsgrund:

Hierzu ist eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung bzw. eine Erlaubnis nach der StVO notwendig. Dies gilt ebenso, wenn ein Parkverbot (z. B. für die Freihaltung der Rettungswege), eine Geschwindigkeitsbeschränkung (z. B. wenn der Veranstaltungsort nahe an einer Straße liegt) oder eine Straßensperrung bzw. Umleitung benötigt wird. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Herrn Patrick Söllner unter Tel. 0951/750-33 in Verbindung.

Hinweise bez. des Lärmschutzes:

Der Lärmpegel darf während der Tageszeit von 8.00 bis 22.00 Uhr nicht 70 dB (A) überschreiten. Ab 22.00 Uhr darf ein Lärmpegel von 55 dB (A) nicht überschritten werden. Diese Pegel werden im Freien vor den nächstgelegenen Wohngebäuden bzw. Fenstern gemessen. Die kurzzeitigen Geräuschspitzen dürfen die o. g. Werte um nicht mehr als 20 dB (A) am Tag und 10 dB (A) nachts übersteigen. **Die Stadt Hallstadt verleiht zur Kontrolle ein Lärmpegelmessgerät.**

Hinweise bez. des Jugendschutzes:

Der Veranstalter ist verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen der relevanten Gesetze, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Gaststättengesetzes (GastG) und des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) zu beachten.

Dabei sind von zentraler Bedeutung:

- § 3 Abs. 1 JuSchG (Bekanntmachung der Vorschriften)
- § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)
- 6 GastG (Ausschank alkoholfreier Getränke)
- 20 Nr. 2 GastG (Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene)
- 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren)

Der Veranstalter muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Jugendschutzbestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden. Bereits im Eingangsbereich (auch im Thekenbereich) werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ausgehängt (§ 3 Abs.1 JuSchG - gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).

Die Abgabebeschränkungen für alkoholische Produkte sind zu beachten (§ 9 JuSchG - gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).

Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie Flattrates, Trinkspiele, Kübelsaufen oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten, sind zu unterlassen (in Auslegung des § 20 Nr. 2 GastG besteht auch hier eine gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).

An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden (§ 20 Nr. 2 GastG - gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).

Grundsätzlich sollten aus Gründen der Alkoholprävention nichtalkoholische Getränke günstiger sein als alkoholische. Ein alkoholfreies Getränk muss jedoch auf jeden Fall bezogen auf die gleiche Menge billiger als die alkoholischen Getränke angeboten werden (§ 6 GastG - gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände (auch auf dem Parkplatz) ist der Veranstalter zu gelegentlichen Kontrollen verpflichtet, insbesondere um den Konsum von Alkohol bzw. Tabakwaren entgegen dem Jugendschutz zu unterbinden (§§ 9, 10 JuSchG - gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).

Evtl. ist eine Genehmigung nach dem Jugendschutzgesetz durch das Kreisjugendamt (z.B. Ausnahmen für die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Tanzveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 JSchG).

Fragen zum Jugendschutz beantwortet das Kreisjugendamt (Tel. 0951/85-536 oder -531)

Die Stadt Hallstadt verleiht zur Kontrolle 3 Alkoholtestgeräte.

Hinweise bez. des Aufbaus von Festzelten und Bühnen:

Die Aufstellung von fliegenden Bauten (Bühne, Zelt etc.) sind vorher - unter Vorlage des Prüfbuches - beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Bauordnung anzuzeigen (vgl. Art. 72 Abs. 1, 4 und 5 BayBO). Wird dies vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, kann eine Geldbuße bis zu 500.000 € verhängt werden (Art. 79 Abs. 1 Nr. 10 Bayerische Bauordnung - BayBO). Fragen zum Aufbau von Festzelten und Bühnen beantwortet das Landratsamt Bamberg, Fachbereich Bauordnung (Tel. 0951/85-444, 85-426 bzw. 85-424 oder 85-0).

Hinweise bez. der Bestuhlung von Zelten bzw. Veranstaltungsflächen:

Die Bestuhlung hat nach dem im Zeltbuch hinterlegten Bestuhlungsplan zu erfolgen, soweit einer vorhanden ist. Ist kein Bestuhlungsplan vorhanden bzw. soll abweichend von diesem bestuhlt werden, sind für eine Bestuhlung die einschlägigen Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten. Die Bestuhlung von Veranstaltungsflächen hat ebenfalls nach den einschlägigen Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu erfolgen. Fragen zur Versammlungsstättenverordnung bzw. der Bestuhlung von Veranstaltungsflächen beantwortet das Landratsamt Bamberg, Fachbereich Bauordnung (Tel. 0951/85-444, 85-426 bzw. 85-424 oder 85-0).

Hinweise bez. des Brandschutzes:

Die Verwendung von Heizpilzen bei öffentlichen Veranstaltungen ist untersagt.

Die Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) ist einzuhalten. Das Merkblatt „Flüssiggas bei Veranstaltungen ist zu beachten“.

Fragen zum Brandschutz beantwortet die Kommandanten der Ortsfeuerwehren u. deren Stellvertreter:

Hallstadt:

Stephan Groh: Tel. 0151/4225163, Harald Kohmann: Tel. 0160/90117297.

Dörfleins:

Edgar Dünkel: Tel. 0160/94601771, Stefan Hofmann: Tel. 0171/6841899.

Hinweise bez. den Einsatz von Sicherheitskräften (Ordner, Security):

Je 100 zu erwartende Veranstaltungsbesucher ist 1 Ordner einzusetzen. Bei kleineren Veranstaltungen und Veranstaltungen mit überwiegend konservativ-kulturellem Hintergrund (Bürgerfeste, klassischen Konzerten – keine Pop- oder Rockkonzerte – etc.), bei denen mit Ausschreitungen erfahrungsgemäß nicht zu rechnen ist, kann auf Ordner verzichtet werden.

Für die eingesetzten Ordner ist einheitliche Kleidung gefordert. Die Stadt Hallstadt bietet hierfür kostenlos einheitliche T-Shirts mit HaLT-Logo für Ordner in verschiedenen Größen an. Die T-Shirts können bei Frau Rike Straub (Kontakt: halt@hallstadt.de) bestellt und abgeholt werden. Nach Gebrauch können die T-Shirts **ungewaschen** zurückgegeben werden. Voraussetzung für die Leihe ist, dass die Veranstaltung nach den HaLT - Richtlinien abgehalten wird.

Hinweise bez. der max. Personenzahl in Räumen, die für Veranstaltungen verwendet werden:

Sollen Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Bamberg) unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl anzuzeigen. **Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und trifft ggf. Maßnahmen zum Schutze der Veranstaltungsbesucher (§ 47 VStättV).** Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit bis zu 500.000 € geahndet wird. Einen Anzeigenvordruck finden Sie auf unserer Homepage und „Formulare/Infos“. Fragen zur VStättV beantwortet das Landratsamt Bamberg, Fachbereich Bauordnung (Tel. 0951/85-444, 85-426 bzw. 85-424 oder 85-0).

Weitere wichtige Hinweise:

Es ist ein **Gesamtverantwortlicher** für die Veranstaltung zu bestellen. Dieser muss während der Dauer der Veranstaltung ständig über Handy erreichbar sein.

Es ist ein **Jugendschutzbeauftragter** für die Veranstaltung zu bestellen. Dieser muss volljährig und während der Veranstaltung anwesend sein. Der Jugendschutzbeauftragte ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung nüchtern sein.

Es ist ein **Lärmschutzbeauftragter** für die Veranstaltung zu bestellen. Der Lärmschutzbeauftragte muss während der Dauer der Veranstaltung ständig über Handy erreichbar sein. Er steht während der Veranstaltung der Nachbarschaft und den Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung. Ebenso hat er die Lautstärke während der Veranstaltung zu überwachen.

Die Eingänge und Ausgänge der Räumlichkeiten sind bis zum Weggang des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten. Rettungs- oder Fluchtwege dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt werden. Die Fluchtwege dürfen nicht durch Bauten, Fahrzeuge, Dekorationen, Sitzgelegenheiten, Tische, Zigarettenautomaten, Leergut etc. verstellt werden. Schläuche und Leitungen müssen z. B. durch Abdeckung gegen Stolpern abgesichert werden. Die Standorte von Toiletten oder Verkaufsständen sind so zu wählen, dass die Flucht- und Rettungswege nicht von wartenden Personen blockiert werden. Bei Veranstaltungen im Freien muss für Rettungsfahrzeuge eine mindestens 3,50 m breite Fahrgasse zur Örtlichkeit der Veranstaltung ständig freigehalten werden.

Es wird der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung empfohlen.

Darbietungen, die gegen straf- oder bußgeldrechtliche Vorschriften verstoßen, sind unzulässig. Das gleiche gilt für jugendgefährdende Darbietungen, soweit die Veranstaltung Jugendlichen zugänglich ist.

Für die Sauberkeit im Umfeld des Veranstaltungsbereichs sowie der Parkplätze ist der Veranstalter verantwortlich.

Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Teilnehmer, des Personals, der Besucher und die Einhaltung evtl. verfügbarer Anordnungen der Sicherheitsbehörde verantwortlich. Er hat hierzu alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Von besonderen Vorkehrungen hat er die Polizeiinspektion Bamberg-Land (Tel 0951/9129-310) zu benachrichtigen.

Es ist untersagt, offene Feuerstellen zu betreiben, brennende Kerzen, Fackeln, Laternen, sonstiges offenes Licht oder explosive Stoffe zu verwenden oder auch nur in den Veranstaltungsbereich zu bringen.

Ebenso untersagt sind feuergefährliche Effekte auf der Bühne oder das kurzfristige Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände und ähnliches.

Toiletten:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, können z. B. je angefangene 350 m Schankraum mindestens

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
2 Spültoiletten für Frauen

verlangt werden.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gaststätte, Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z. B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes $25 \times 50 \text{ m} = 1250 \text{ m}^2$; $1250 : 350 = 3,57 = 4$.

Erforderlich sind $4 \times 1 = 4$ Spültoiletten für Männer
 $4 \times 2 = 8$ Urinalbecken oder
 $4 \times 2 = 8$ lfd. m Rinne und
 $4 \times 2 = 8$ Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dicht schließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle (für Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!):

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten.

Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Verordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monaten alten, Bescheinigung nach § 42 und § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushängepflicht und die Verbote zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich.

Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Der Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und § 43 Infektionsschutzgesetz müssen am Veranstaltungsort aufbewahrt werden um diese bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Grundsätzlich sind zusätzlich folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- das Jugendschutzgesetz
- das Jugendarbeitsschutzgesetz
- die Sperrzeitbestimmungen
- die Preisangabenverordnung (Preisaushang, Speisekarte)
- das Eichgesetz (in Bezug auf die Schankgefäße)
- die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LmHV)
- das Infektionsschutzgesetz (Belehrung nach § 43 IfSG)
- die Getränkeschankanlagenverordnung
- die Verordnung zur Verhütung von Bränden